

Wissenschaftliche Kommission Rechnungswesen
Frühjahrstagung 2006

Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg

**Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung
(WPAnrV)**

– Ein Beitrag zum aktuellen Stand der Diskussion –

Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking,
J.W. Goethe-Universität Frankfurt am Main

18. Februar 2006

Gliederung

1. Zielsetzung
2. Anerkennung von Studienleistungen im WP-Examen
3. Idealtypische Abläufe
4. Überprüfung der Gleichwertigkeit
5. Anforderungen an WP-Examen gem. § 8a und § 13b WPO gegenüber Status quo
6. Vorläufige Skizze eines Masterstudiengangs gem. § 8a WPO
7. Offene juristische Fragen
8. Fazit

1. Zielsetzung

„Künftige Berufsangehörige müssen am Ende ihrer Ausbildung insbesondere die Fähigkeit zur Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen sowie in den Tätigkeitsbereichen der Steuer- und Wirtschaftsberatung und der Rechtsdienstleistung die Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, um Mandantenaufträge erledigen und interdisziplinäre Fragestellungen lösen zu können. Der Masterstudiengang muss dazu folgende wesentliche Lehrinhalte umfassen:

1. das wirtschaftliche Prüfungswesen, die Unternehmensbewertung und das Berufsrecht,
2. die Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre,
3. das Wirtschaftsrecht und
4. das Steuerrecht.“

(§ 2 Abs. 1 WPAnrV: „Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung von Studiengängen nach § 8a der Wirtschaftsprüferordnung und über die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13b der Wirtschaftsprüferordnung“
(Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung – WPAnrV)

2. Anerkennung von Studienleistungen im WP-Examen

	Studiengänge nach § 8a WPO Master (MA)	Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO Bachelor (BA)/ Master (MA)/Diplom (Dipl.)/Staatsexamen
In-Kraft getreten am 8. Juni 2005 § 11 WPAnrV	Akkreditierung nach 8. Juni 2005 (§ 10 WPAnrV)	Leistungsnachweise nach 8. Juni 2005 (§ 10 WPAnrV)
Voraussetzung	Der Referenzrahmen muss beschlossen sein! (§ 4 Abs. 2 WPAnrV; bisher noch nicht erfolgt!)	
Umfang der Anrechnung von Studienleistungen	per se - angewandte BWL/VWL und/oder - Wirtschaftsrecht	bei Gleichwertigkeit in Inhalt, Form und Umfang - angewandte BWL/VWL und/oder - Wirtschaftsrecht
„restliches“ WP-Examen	<p>2 Klausuren: A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht</p> <p>2 Klausuren: D. Steuerrecht</p> <p>Mündliche Prüfung dauert 60 Minuten (§ 6 Abs. 3 WPAnrV). (Mündliche Prüfung in wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht 45 Minuten gem. § 9 Abs. 4 WPAnrV, wenn angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre entfällt.)</p> <p>Ohne BWL-Prof. bei mündlicher Prüfung, wenn angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre entfällt.</p> <p>(Themenstellung der Prüfungskommission durch BWL-Prof. über Aufgabenkommission)</p>	

2. Anerkennung von Studienleistungen im WP-Examen

	§ 8a WPO	§ 13b WPO
Akkreditierung	zwingend durch private Akkreditierungsagentur, unter Mitwirkung eines Vertreters/Beauftragten der WPK, des BMWi und der Finanzverwaltung (ca. alle 4–5 Jahre)	keine Akkreditierung; semesterweise Bestätigung durch Prüfungsstelle (keine Anerkennung sofern auch nur 1 Leistungsnachweis fehlt; Leistungsnachweise müssen Bestandteil des gewählten Haupt- oder Schwerpunktfaches sein)
schriftliche und mündliche Prüfungen	Umfang?	Umfang?
Gebühren	?	1.800 Euro/Semester je Studiengang

3. Idealtypische Abläufe

	§ 8a WPO	§ 13b WPO		
Regelabschluss BA in Wiwi	3 Jahre BA (2 BWL-Kl.) (Wi-Recht)	3 Jahre BA (2 BWL-Kl.) (Wi-Recht)	3 Jahre BA (2 BWL-Kl.)	3 Jahre BA (2 BWL-Kl.) (Wi-Recht)
	mindestens 1 Jahr Praxis	2 Jahre MA	1 Jahr MA (Wi-Recht)	
	Aufnahmeprüfung nach der Praxis			
	2 Jahre MA (Problem BWL/Wi- Recht i.S. „doppelt“, sofern BA!?)			
	WP-Examen (4 Klausuren) sofort nach MA-Abschluss	3 Jahre Praxis	3 Jahre Praxis	4 Jahre Praxis (da keine 8 Sem. § 9 Abs. 1 WPO)
Bestellung nach 2 Jahren bzw. bis 3 Jahre Praxis nachgewiesen werden				
Gesamtdauer	6 Jahre bis WP-Examen bzw. 8 Jahre bis WP-Bestellung	8 Jahre bis WP-Examen und -Bestellung	7 Jahre bis bis WP-Examen und -Bestellung	7 Jahre bis bis WP-Examen und -Bestellung

4. Überprüfung der Gleichwertigkeit

- Prüfungsgebiete gemäß § 4 WiPrPrüfV
- Inhalt, Form und Umfang einer Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen (§ 8a Abs. 1 Nr. 3 WPO)
- Referenzrahmen (§ 4 WPAnrV)
- unverbindliche Lehrpläne (Curricula)
- 8 bis 12 Stunden (60 Minuten) Klausurzeit
- ca. 20 Minuten mündliche Prüfung im Rahmen der Anerkennung von Studienleistungen
- § 12 Abs. 3 WPO: „An alle Bewerber sind ohne Rücksicht auf ihren beruflichen Werdegang gleiche Anforderungen zu stellen.“

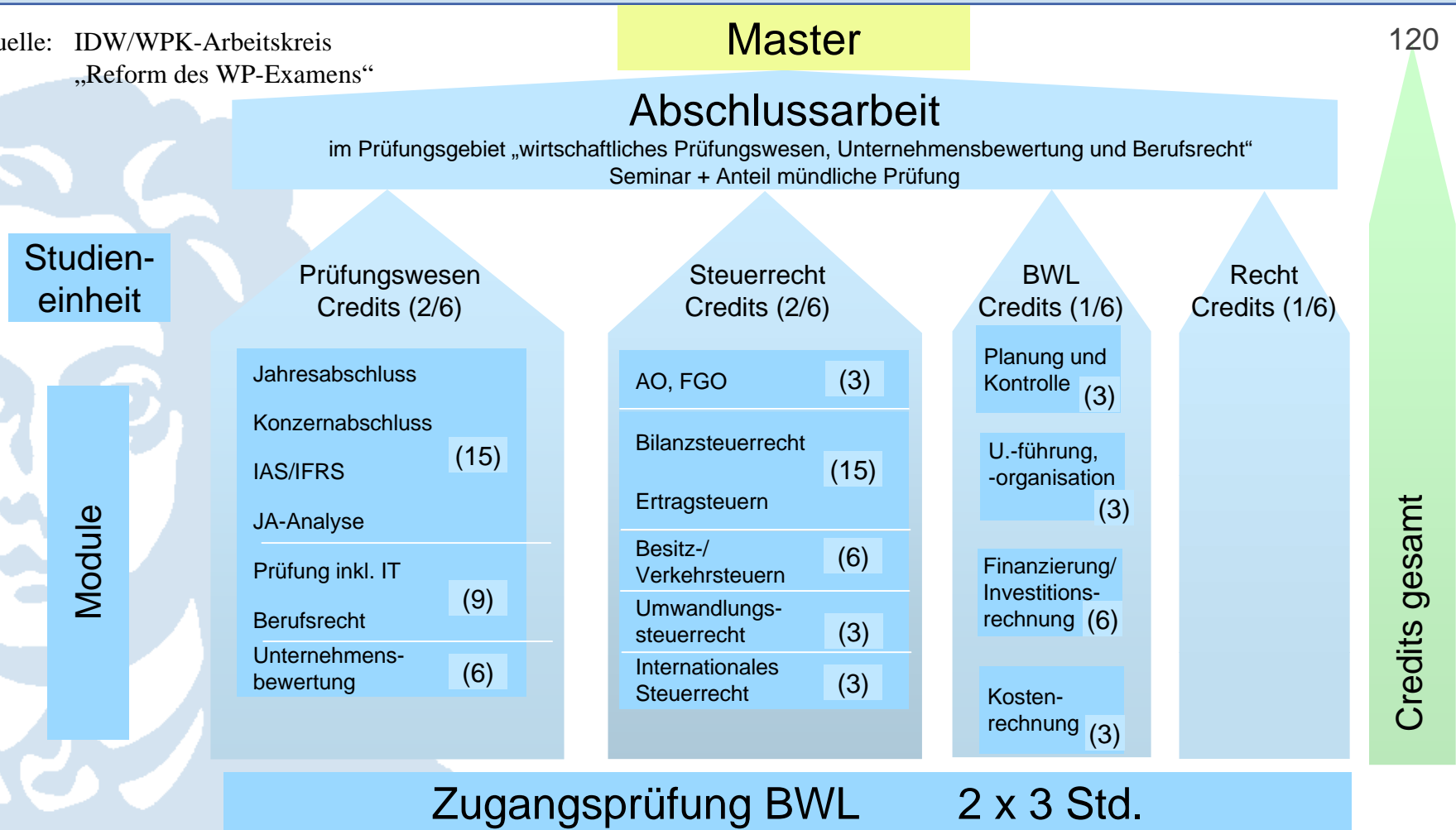
5. Anforderungen an WP-Examen gem. § 8a und § 13b WPO gegenüber Status quo

Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre	Anrechnung zu WP-Examen (BA als Regelfall reicht offenbar aus)	Fazit: anderes Niveau?*
Wirtschaftsrecht	Anrechnung zu WP-Examen	Fazit: anderes Niveau?*
Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	wie bisher 2 Klausuren	Fazit: keine Beurteilung* möglich, da in der Praxis ohne BWL-Professoren
Steuerrecht	wie bisher 2 Klausuren	Fazit: keine Beurteilung* möglich, da ohne BWL-Professoren

*Hinweis: Jede abgeschlossene Hochschulausbildung – BA, MA, Dipl. von Uni/FH/Berufsakademie, Staatsexamen –, eröffnet Zugang zum regulären WP-Examen.

6. Vorläufige Skizze eines Masterstudiengangs gem. § 8a WPO

Quelle: IDW/WPK-Arbeitskreis
„Reform des WP-Examens“



7. Offene juristische Fragen

- Anerkennung nach § 8a WPO durch Akkreditierungsagenturen bei gleichzeitiger Mitwirkung von Vertretern WPK/BMWi/Finanzverwaltung? (Auswahl der Agentur?)
- Welchen Stellenwert hat z.B. der Referenzrahmen bzgl. der Gleichwertigkeit? Gilt nicht primär die formale Gleichwertigkeit (Inhalt, Form und Umfang entsprechen einer Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen, vgl. § 8a Abs. 1 Nr. 3 WPO und § 7 Abs. 2 WiPrPrüV)!
- Was passiert, wenn eine Re-Akkreditierung nicht erfolgt (z.B. wenn die Absolventen des Studiengangs die WP-Prüfungen nicht bestehen? Wer kann gegen wen klagen? (Nur der Absolvent/Prüfungskandidat?)
- Offen ist die Bedeutung von § 8a Abs. 2 WPO? (Könnte ggf. im Widerspruch zur WPAnrV stehen?) („Leistungsnachweise, die in Prüfungen nach Abs. 1 Nr. 3 erbracht wurden, ersetzen die entsprechenden Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen. Die Leistungsnachweise sind der Prüfungsstelle vorzulegen.“)

8. Fazit

- Anerkennung von Studienleistungen im WP-Examen als Chance für die Hochschulen
- §§ 8a und 13b WPO sind Rahmenbedingungen für den Wettbewerb unter den Hochschulen
- Studiengang Wirtschaftsprüfung bildet den Einstieg für Weiterbildungsprogramme an Hochschulen